

zeigen sich auch das Wesen und der Charakter derartiger Vermerke als spezifische Formen von Ausgangspunkten für die Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen im Rahmen der Verdachtshinweisprüfung.

Entscheidende Voraussetzung zur Nutzung der Potenzen solcher Vermerke ist eine abgestimmte und kameradschaftliche Zusammenarbeit aller an der Realisierung beteiligten Dienstseinheiten. Beim Abschluß operativer Materialien sollten die, die strafprozessualen Prüfungshandlungen flankierenden operativen Maßnahmen immanenter Bestandteil der Realisierungspläne sein. Als sichtbarer Ausdruck des Ausnahmecharakters der Verwendung eines Vermerkes und Widerspiegelung der ihn charakterisierenden Besonderheiten sollte weiterhin, wie in der Orientierung der Hauptabteilung' IX f es tgesch rieben, der Leiter der Untersuchungsabteilung Vorschlagsberechtigter und Unterzeichnender eines solchen Vermerkes bleiben und die Entscheidungsbefugnis zur Verwendung des Vermerkes als Anlaß zur Durchführung der Verdachtshinweisprüfung an die Ebene - Leiter des Untersuchungsorgans - gebunden sein.

#### Zu Aufträgen des Staatsanwalts

Wie die durchgeführten empirischen Untersuchungen ergaben, bilden Anlässe in Form der Aufträge des Staatsanwalts gemäß § 92 Ziff. 2 StPO die Ausnahme in der Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS bei der Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. <sup>1</sup>

Aufträgen des Staatsanwalts im Sinne von Anlässen zur Prüfung der Einleitung von Ermittlungsverfahren liegen Wahr- <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der prozentuale Anteil derartiger Anlässe bei den erfaßten und ausgewerteten strafprozessualen Prüfungsstadien liegt unter 0,5 % .